

## Verband der Elternvereine an den höheren und mittleren Schulen Wiens

1080 Wien, Strozzigasse 2 – ZVR-Nr.: 582879250

e-mail:obmann@elternverband.at

http://www.elternverband.at

---

An

Bundesministerium für Bildung, Unterricht und Kultur  
Fr. Mag.<sup>a</sup> Christa Wohlkinger – Sektion III/2

Minoritenplatz 5

A-1010 Wien

**Betreff:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz,  
das Schulunterrichtsgesetz, das Pflichtschulerhaltungsgrundsatzgesetz  
und das Hochschulgesetz 2005 geändert werden;  
Begutachtungs- und Konsultationsverfahren  
BMUKK-12.660/0002-III/2/2011

Wien, am 14. Mai 2011

Sehr geehrte Frau Magistra Wohlkinger,

namens des Verbands der Elternvereine an den höheren und mittleren Schulen Wiens danken wir für die Übermittlung des Entwurfs, zu dem wir folgende Stellungnahme abgeben:

Grundsätzlich eröffnet dieser Gesetzesentwurf in der Tagesbetreuung neue Möglichkeiten, wie sie von Elternvertreter/innen seit vielen Jahren gewünscht werden. Wir begrüßen also dieses Vorhaben ausdrücklich. Gleichzeitig müssen wir festhalten, dass durch die vorgesehenen Regelungen eine neue Gruppe von Dienstnehmer/innen in die Schulgemeinschaft eingegliedert werden soll. Bedauerlicherweise wurde im Vorfeld kein Gespräch mit den Schulpartnergremien geführt. Wir erinnern an die fruchtbaren Ergebnisse von Beratungssitzungen des Ressorts mit Schulpartnervetreter/innen, die in vergangenen Jahren wiederholt einberufen wurde. Erfahrungen aus der Praxis und konkrete Ziele konnten so bereits vor der Verabschiedung eines Gesetzes berücksichtigt werden.

**§ 8 Abs. 3a HG:** Der Begriff „Freizeitpädagog/in“ ist mit keinem existierenden Lehrgang an einer Pädagogischen Hochschule verknüpft. Aus dem Text geht nicht hervor, welche minimalen Qualifikationen ein/e Freizeitpädagog/in zusätzlich zum angegebenen Kurs aufweisen muss.

Erfahrung und Bildungsprogramme aus den Bundesanstalten für Kindergartenpädagogik sowie den entsprechenden Colleges sollten übernommen werden. Die entsprechenden Schwerpunktprogramme der Horterziehung sind dabei in ein drei- bzw. fünfjähriges Curriculum eingebunden.

Die Wiener Elternverbände arbeiten seit über zehn Jahren mit Einrichtungen der Gemeinde Wien zusammen. Speziell geschulte „Spielpädagog/innen“ zeigen darin deutlich das große komplementäre Potential nichtschulischer Pädagogik. **Ein zweisemestriger PH-Kurs allein scheint jedenfalls unzureichend, auf diese Aufgabe vorzubereiten.** Die erforderliche Praxis kann auf diesem Weg unmöglich vermittelt werden.

**§ 55b SchUG:** Es muss bedacht werden, dass der Einsatz dieser Dienstnehmer/innen in einem sensiblen Spannungsfeld mit Lehrer/innen vorgesehen ist. Die Abgrenzung der Aufgabenbereiche in den genannten Bestimmungen ist formal strikt. Sie dürfte aber für die Praxis dennoch unzureichend sein.

Die vorgesehene Teilnahme an Lehrerkonferenzen wird begrüßt.

**§ 62 Abs. 3 SchUG:** Wir begrüßen die Einbindung der Freizeitpädagog/innen in die pädagogische Arbeit der Schule. Die „...möglichst enge Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten“ erscheint uns dabei besonders wesentlich.

Zusätzliche Rahmenbedingungen müssen vereinbart werden, damit die komplementäre Verantwortung der Dienstnehmer/innen am Schulstandort transparent und flexibel wahrgenommen werden kann. Schulautonome Bestimmungen (Hausordnung, Verhaltensvereinbarungen) können standortspezifische Erfahrungen umsetzen.

Insgesamt ist zu befürchten, dass Freizeitpädagog/innen in „prekären Dienstverhältnissen“ angestellt werden müssen. Wie die Finanzierung dieser zusätzlichen Leistungen geplant ist, konnten wir den Bestimmungen nicht entnehmen.

Zusätzlich weisen wir nachdrücklich darauf hin, dass auch die beste Arbeit von Freizeitpädagog/innen an vielen innerstädtischen Schulen Wiens im derzeitigen Status keine qualitativ befriedigende Umsetzung ganztägiger Schulformen möglich macht. Wir fordern daher einen **Qualitätskatalog**, durch den ein Mindeststandard an räumlicher Ausstattung festgelegt werden muss. Freiflächen und Sporteinrichtungen (Turnsaal) sind ebenso wie Räume für musisch-kreative Beschäftigung erforderlich. Auch **maximale Gruppengrößen** müssen im Hinblick auf die Freizeitbeschäftigung definiert werden.

Wir hoffen, dass unsere Anregungen in der Folge Beachtung finden und verbleiben  
mit freundlichen Grüßen

Johannes Theiner *e.h.*  
*Vorsitzender*